

# EulnsVO und StaRUG

Uhlenbruck

16. Auflage 2023  
ISBN 978-3-8006-6652-2  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

denen der Arbeitsvertrag vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen wurde und in Kraft getreten ist, die Arbeitsleistung jedoch erst nach Verfahrenseröffnung begonnen hat (MüKoInsO/Reinhart Art. 10 Rn. 6).

### III. Anwendbares Recht für Arbeitsverhältnisse und Abgrenzungsfragen

**1. Ermittlung des Arbeitsvertragsstatuts.** Abs. 1 unterwirft die Auswirkungen der Insolvenz auf Arbeitsverträge und das Arbeitsverhältnis der Rechtsordnung, welcher der konkrete Vertrag oder das konkrete Arbeitsverhältnis unterliegt. Die Vorschrift verweist gem. Art. 1 Abs. 1 ROM I-VO in erster Linie auf die von den Parteien des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses gewählte Rechtsordnung. Diese Verweisung gilt im Zusammenspiel mit **Art. 8 Abs. 1 S. 1 ROM I-VO** nur für Individualarbeitsverhältnisse. Nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 der VO darf die Rechtswahl jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den nachfolgenden Absätzen von Art. 8 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 ROM I-VO gilt zwingend, dass der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates unterliegt, in dem oder anderenfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Bezug genommen wird dabei auf den Ort, von dem aus der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte, die seine Tätigkeit kennzeichnen, seine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber im Wesentlichen erfüllt. Wichtige Kriterien sind dabei Ausgangs- und Endpunkt seiner Tätigkeit und der Lageort der Arbeitsmittel (vgl. **EuGH** 15.3.2011 – C-29/10, IPRax 2011, 582 mAnm Lüttringhaus IPRax 2011, 554; hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2012, 1 (27)). Kann das anzuwendende Arbeitsrechtsstatut nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, so gilt nach Art. 8 Abs. 3 ROM I-VO das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Die vorstehenden Regelungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sollen nach Art. 8 Abs. 4 jedoch dann nicht gelten, wenn die Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist. Unter diesen Umständen soll das Arbeitsvertragsstatut dem Recht dieses Staates unterliegen.

**2. Abgrenzungsfragen.** Abs. 1 verweist lediglich wegen der (unmittelbaren) „Wirkungen des Insolvenzverfahrens“ auf den materiellen Bestand des Arbeitsverhältnisses auf das Arbeitsstatut (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 13 Rn. 19); das betrifft ausweislich Erwägungsgrund Nr. 72 ausschließlich die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die **Fortsetzung** oder **Beendigung** des Arbeitsverhältnisses und die **Rechte und Pflichten aller an dem Arbeitsverhältnis beteiligten Parteien**. Maßgeblich ist das Arbeitsvertragsstatut somit insbesondere für die Begründung, den Inhalt, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Insolvenzereignisses (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 13 Rn. 19; Vallender-Liersch Art. 13 Rn. 10); hierunter fallen insbesondere die Kündigungsbedingungen und Kündigungsfristen sowie die Rechtsfolgen der Kündigung.

Dagegen werden (insolvenz-)verfahrensrechtliche Fragen und spezifisch insolvenzrechtliche Sachverhalte (etwa die Bevorrechtigung von Masseverbindlichkeiten oder die Verteilung der Insolvenzmasse) nicht von Art. 13 erfasst; insoweit bleibt es bei der Geltung des allgemeinen Insolvenzstatuts gem. Art. 7.

**a) Kündigung.** Wird über das Vermögen eines Schuldners ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, so gelten im inländischen Arbeitsrechtsstatut auch die §§ 125 Abs. 1 S. 1, 113 InsO mit der Maßgabe, dass die von dem im Inland anzuerkennenden ausländischen Verwalter ausgesprochene Kündigung auf Grund eines zuvor im Inland vereinbarten Interessenausgleichs rechtmäßig erscheint. In diesem Sinn hat das **ArbG** Frankfurt zutreffend die Vorschriften der §§ 125 Abs. 1, 113 InsO arbeitsrechtlich qualifiziert und dem ausländischen Verwalter die Möglichkeit eröffnet, von den in der InsO angesiedelten erleichterten betriebsbedingten Kündigungen im Inland Gebrauch zu machen (**ArbG** Frankfurt a.M. 23.2.2010, ZIP 2010, 1313; s. auch **LAG Hessen** 15.2.2011 – 13 Sa 767/10, BeckRS 2011, 70634).

**b) Betriebsübergang.** Der Übergang eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines Betriebsübergangs (vgl. § 613a BGB) unterfällt dem **Arbeitsvertragsstatut** (Vallender-Liersch Art. 13 Rn. 12; MüKoInsO/Reinhart Art. 10 Rn. 10; D-K/D/Ch-Duursma-Kepplinger Art. 10 Rn. 11). Denn insbesondere die Bestimmungen über Betriebsänderungen oder Betriebsübertragungen im Sanierungsverfahren zählen zu den typischen Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf Arbeitsverhältnisse.

**c) Insolvenzgeld.** Die Fragen rund um den Anspruch auf Insolvenzgeld (in Deutschland zB gem. § 165 SGB III) sind weder individualarbeitsrechtlich noch insolvenzrechtlich zu qualifizieren, sondern sozialversicherungsrechtlich (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 13 Rn. 29). Es ist das Recht des Staates anzuwenden, der die Sicherungseinrichtung unterhält (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 13 Rn. 29f.).

- 18 **d) Pfändungsschutz.** Ob das jeweilige Gehalt des Arbeitnehmers im Falle der Arbeitnehmerinsolvenz Pfändungsschutzvorschriften unterliegt, ist eine Frage des **Insolvenzstatuts** und gem. Art. 7 Abs. 2 lit. b nach der **lex fori concursus** anzuknüpfen (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 13 Rn. 23; MüKoInsO/Reinhart Art. 10 Rn. 17; vgl. Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 128; ebenso unter Aufgabe der gegenteiligen Auffassung jetzt auch Paulus Art. 13 Rn. 11 [s. dort Fn. 38]; s. auch **LG Passau** 16.1.2014 – 1 O 721/13, NZI 2014, 1019: „Die Pfändungsfreigrenzen haben nur mittelbare Wirkungen auf das Arbeitsverhältnis, so dass diese Rechtsfrage vom Anwendungsbereich des Art. 10 EuInsVO ausgenommen ist.“; ferner **LG Traunstein** 3.2.2009 – 4 T 263/09, NZI 2009, 818; dazu Bespr. Mankowski NZI 2009, 785).
- 19 **e) Betriebsverfassungsrecht.** Die Anwendbarkeit eines bestimmten Betriebsverfassungsgesetzes richtet sich nach dem **Arbeitsvertragsstatut** (vgl. auch Uhlenbruck/Lüer/Knof InsO § 337 Rn. 13).
- 20 **f) Betriebliche Altersversorgung.** Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen gleichfalls dem **Arbeitsvertragsstatut** (HambKomm-Undritz Art. 10 Rn. 3; vgl. auch Uhlenbruck/Lüer/Knof InsO § 337 Rn. 15).

#### IV. Internationale Zuständigkeit (Abs. 2)

- 21 Abs. 2 ist im Zuge der Neufassung der EuInsVO 2015 neu eingefügt worden. Er reagiert auf eine rechtstechnische Lücke, die in Konstellationen entstehen kann, in denen zu einer Beendigung oder Änderung von Verträgen die gerichtliche Zustimmung erforderlich ist. Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Beendigung oder Änderung von Verträgen verbleibt bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden kann, auch wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Einschränkung, dass in dem Mitgliedstaat ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden können muss, setzt eine Niederlassung voraus (vgl. Art. 2 Nr. 10), ohne dass jedoch der lokale Kündigungsschutz nur in einem Sekundärinsolvenzverfahren begründet ist. UAbs. 1 gilt auch für eine Behörde, die nach nationalem Recht für die Zustimmung zu einer Beendigung oder Änderung von Verträgen nach diesem Artikel zuständig ist.

#### Artikel 14. Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte

**Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.**

##### I. Normzweck

- Der **Art. 14 entspricht wörtlich dem Art. 11 EuInsVO aF** (kritisch wegen der Unklarheiten der Norm und des entsprechend gesehenen Klarstellungsbedarfs MüKoInsO/Reinhart Art. 11 Rn. 4). Die Rechtsprechung und das Schrifttum zu Art. 11 EuInsVO aF können daher unverändert herangezogen werden.
- Als Kollisionsnorm unterstellt Art. 14 bestimmte eintragungspflichtige Rechte nicht dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung (**lex fori concursus**), sondern dem **Recht des Staats, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird (lex libri siti)**. Insoweit wird das Universalitätsprinzip eingeschränkt. Damit wird das Vertrauen in den Inhalt und die Rechtswirkungen öffentlicher Register gestärkt (vgl. Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 130). Der Rechtsverkehr soll sich darauf verlassen können, dass sich die Auswirkungen einer Insolvenz für das in einem öffentlichen Register eingetragene Recht ausschließlich nach der für das Register maßgeblichen Rechtsordnung beurteilen (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 1; Karsten Schmidt/Brinkmann Art. 11 Rn. 1). Fraglich ist, ob das nur für die Frage nach der Eintragungsfähigkeit von Rechten gilt oder ebenso für deren materiell-rechtliche Wirkungen (dazu MüKoInsO/Reinhart Art. 11 Rn. 11 ff.; für eine Reduzierung auf die Frage der Eintragungsfähigkeit etwa Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 2). Der Wortlaut des Art. 14 lässt beide Lesarten zu. Durch Art. 14 wird der **numerus clausus** der Sachenrechte **im Registerstaat** gewahrt (MüKoBGB/Kindler Art. 14 Rn. 2). Soweit sich hieraus Erschwerungen der Verfahrensabwicklung oder Beschränkungen der Verwertungsbefugnis des Verwalters für Immobilien, Schiffe und Luftfahrzeuge ergeben, müssen diese hingenommen werden.

##### II. Tatbestand

- Nach seinem eindeutigen Wortlaut gilt Art. 14 nur für **Rechte des Schuldners an den abschließend aufgelisteten Gegenständen (unbewegliche Gegenstände, Schiffe und Luftfahrzeuge)**.

Der Begriff der „**unbeweglichen Gegenstände**“ ist wie in Art. 11 Abs. 1 auszulegen. Die Frage danach, was unter einem „unbeweglichen Gegenstand“ zu verstehen ist, kann wie dort methodisch im Wege der Qualifikationsverweisung nach dem Recht des Staats der Belegenheit (**lex rei sitae**) des „unbeweglichen Gegenstands“ oder im Wege vertragsautonomer Qualifikation beantwortet werden (dazu → Art. 11 Rn. 5). Für die vertragsautonome Qualifikation spricht die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung erstrebenswerte einheitliche Begriffsbildung für alle Mitgliedstaaten.

Der Begriff des „**Schiffs**“ ist vertragsautonom auszulegen (Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 6). Nach dem Zweck des Art. 14 werden Seeschiffe, aber auch Binnenschiffe erfasst (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 6). Nicht erfasst werden hingegen Sportboote und Yachten, die lediglich eine Registrierungsnummer erhalten, die aber nicht in einem Register eingetragen werden, das sachenrechtliche Funktionen dient (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 8; zur sachenrechtlichen Funktion der Registrierung vgl. auch Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 131: „Art. 11 betrifft [...] Rechte, mit denen die Rechtsinhaberschaft oder die dinglichen Rechte an den Sachen ausgewiesen werden.“). Auch das bloße Flaggenreister ist bei der Anwendung des Art. 14 nicht entscheidend (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 7).

Der Begriff des „**Luftfahrzeuge**“ ist auch weit zu verstehen und umfasst alle denkbaren Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber, Ballons etc), wenn diese in ein Register eingetragen sind, welches sachenrechtlichen Funktionen dient (Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 8; zur sachenrechtlichen Funktion der Registrierung vgl. auch Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 131: „Art. 11 betrifft [...] Rechte, mit denen die Rechtsinhaberschaft oder die dinglichen Rechte an den Sachen ausgewiesen werden.“).

Der Tatbestand des Art. 14 bezieht sich auf **Rechte des Schuldners** an diesen zuvor aufgelisteten Gegenständen (unbewegliche Gegenstände, Schiffe und Luftfahrzeuge), nicht Rechte der Gläubiger oder sonstiger Dritter (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 13; Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 9; vgl. auch Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 131). Es muss sich nach dem Zweck des Art. 14 um Rechte handeln, mit denen die Rechtsinhaberschaft oder die dinglichen Rechte an den Sachen ausgewiesen werden (vgl. Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 131).

Die Rechte des Schuldners an diesen zuvor aufgelisteten Gegenständen (unbewegliche Gegenstände, Schiffe und Luftfahrzeuge) müssen zudem in ein öffentliches Register einzutragen sein. Auf die tatsächliche Eintragung kommt es nicht an, solange die **Eintragungspflicht** und damit auch Eintragungsfähigkeit nach dem maßgeblichen Registerrecht bejaht werden kann (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 10; Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 12).

Die Eintragungspflicht muss im Hinblick auf ein öffentliches Register bestehen. Der Begriff des „**Registers**“ ist in Art. 2 Nr. 9 (iv) definiert (→ Art. 2 Rn. 26). Die vorausgesetzte **Öffentlichkeit** des Registers setzt keine Registerführung durch eine staatliche Stelle voraus. Die Führung des Registers im öffentlichen Auftrag unter der bloßen Aufsicht einer staatlichen Stelle ist hinreichend (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 4; Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 11).

Das Register muss nach dem insoweit eindeutigen engen Wortlaut des Art. 14 unter der **Aufsicht eines Mitgliedstaats** stehen (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 4; Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 13). Die Aufsichtsführung durch einen Drittstaat eröffnet den Anwendungsbereich des Art. 14 nicht.

Die eintragungspflichtigen Rechte des Schuldners müssen zwar **nicht zwingend vor Verfahrenseröffnung eingetragen** worden sein (→ Rn. 8); das Recht des Schuldners muss aber zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung schon entstanden sein.

Art. 14 gilt für die Wirkungen des **Hauptinsolvenzverfahrens** in einem anderen Mitgliedstaat. Dem Wortlaut nach ist Art. 14 auch hinsichtlich der Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens anwendbar, wenn das Register in dem Staat der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens selbst geführt wird. In dieser Konstellation kommt dem Art. 14 aber keine Bedeutung zu, weil es hier keine Störungen des Registers durch fremdartige Eintragungen zu befürchten gibt. Wird in dem Staat der Registeraufsicht ein **Sekundärverfahren** eröffnet, kommt dem Art. 14 ebenfalls keine Bedeutung (mehr) zu, weil insofern die Wirkungen der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens ohnehin durch die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens abgeschirmt werden (vgl. Vallender-Liersch Art. 14 Rn. 14).

### III. Rechtsfolge

**1. Anknüpfungspunkt.** Der Anknüpfungspunkt der Kollisionsnorm in Art. 14 ist die **Führung der Aufsicht über das Register**, nicht die Registerführung selbst. Der Anknüpfungspunkt ist demnach durch normative Ausformung gestaltbar, weil er nicht faktisch vorgegeben ist (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 14). Diese Unterscheidung wird in den allermeisten Fällen nicht von Bedeutung sein, weil die Registerführung und die Aufsicht in einer Hand liegen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Registerführung „privatisiert“ wurde. Ein Unterschied macht dies freilich nur dann, wenn die Registerführung außerhalb des Staats erfolgt, der die Aufsicht innehat. Das dürfte die Ausnahme sein.

- 14 **2. Anknüpfungsgegenstand.** Nach Art. 14 gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff, oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, das Recht des Mitgliedstaats, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird. Anders als Art. 11–13, 18 formuliert Art. 14 **keine „ausschließliche“ Geltung** eines vom Insolvenzstatut abweichenden Sachstatuts. Fraglich ist, ob mit dieser Formulierung auch eine bewusste Abweichung in der Rechtsfolge bezweckt ist, und zwar im Sinne einer Mehrfachanknüpfung. Der Bericht von Virgós/Schmit geht von eben einer solchen Mehrfachanknüpfung aus (Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 130: „eine Art kumulative Anwendung beider Rechte“), was die Geltung des Rechts des Staats der Aufsichtsführung über das Register und des Rechts des Staats der Verfahrenseröffnung meint. Dem folgt das Schrifttum in Teilen (s. etwa Paulus Art. 14 Rn. 6 [allerdings mit dem Hinweis in Fn. 13 auf „zutreffend Kritik“ bei Biehenke BayMittNot 2009, 197 (202 f.)]; D-K/D/Ch-Duursma-Kepplinger Art. 11 Rn. 1). Die Mehrfachanknüpfung soll so erfolgen, dass im Ausgangspunkt die Wirkungen der Verfahrenseröffnung auf die eintragungspflichtigen Rechte des Schuldners nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung (**lex fori concursus**) bestimmt wird. Dann ist zu fragen, welche Wirkungen auf die eintragungspflichtigen Rechte des Schuldners nach dem Recht des Staats der Registeraufsicht mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einhergehen. Nur wenn das Recht des Staats der Registeraufsicht vergleichbare Wirkungen kennt, kann eine Eintragung erfolgen.
- 15 Es geht bei Art. 14 um die Registerpublizität, dh die **Eintragungsfähigkeit, Eintragungspflicht** und **Eintragungsfolgen** (positive und negative Publizität) im Hinblick auf Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen (s. auch BeckOK InsO/Mock Art. 14 Rn. 8f.). Es hat letztlich eine „Übersetzung“ der Wirkungen des Rechts des Staats der Verfahrenseröffnung in das Recht des Staats der Registeraufsicht zu erfolgen (Substitution). In Deutschland wird etwa im Fall der Verfahrenseröffnung in einem anderen Mitgliedstaat in den Registern unter deutscher Aufsicht ein Insolvenzvermerk gem. § 32 InsO eingetragen (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 23).
- 16 Art. 14 geht jedoch über die Zuweisung der Fragen nach der Eintragungsfähigkeit, Eintragungspflicht und Eintragungsfolgen an das Recht des Staats der Registeraufsicht hinaus und unterstellt alle Wirkungen der Verfahrenseröffnung dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung (aA Vallerder-Liersch Art. 14 Rn. 17), zB aus deutschrechtlicher Sicht die Frage der Verwertung von Rechten des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen. Im deutschen Grundbuch eingetragene Grundstücke können daher nur nach dem ZVG verwertet werden (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 14 Rn. 22).

## Artikel 15. Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken

**Für die Zwecke dieser Verordnung kann ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, eine Gemeinschaftsmarke oder jedes andere durch Unionsrecht begründete ähnliche Recht nur in ein Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 miteinbezogen werden.**

### I. Normzweck

- Der **Art. 15 entspricht Art. 12 EuInsVO aF**. Im Vergleich zur Vorgängerregelung ist lediglich die Terminologie bezüglich der Gemeinschaftsschutzrechte an die europäische Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet angepasst worden. Die Rechtsprechung und das Schrifttum zu Art. 12 EuInsVO aF können entsprechend auch mit Blick auf Art. 15 noch in Bezug genommen werden.
- Der Art. 15 bestimmt als **Sachnorm**, wann ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, eine Gemeinschaftsmarke oder jedes andere durch Unionsrecht begründete ähnliche Recht in ein Insolvenzverfahren einbezogen und damit auch verwertet werden können. Diese Schutzrechte werden nur vom universellen Insolvenzbeschlagn eines Hauptinsolvenzverfahrens erfasst, nicht hingegen vom territorial begrenzten Insolvenzbeschlagn eines Sekundär- oder Partikularinsolvenzverfahrens. Aufgrund des gemeinschaftsweiten Geltungsanspruchs der von Art. 15 erfassten Immaterialgüterrechte sollen sie vor einer Zersplitterung infolge territorial begrenzter Insolvenzverfahren bewahrt werden (was den Rechtsanwender in den einzelnen Sekundär- oder Partikularinsolvenzverfahrens auch erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde).
- Zum Teil wird diese **Regelungssystematik** auch in anderen europäischen Rechtsakten bereits gespiegelt, zB in Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017 L 154, 1 ff.), wonach eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat. Zum Teil wurde

aber in europäischen Rechtsakten angesichts der einheitlichen und unionsweiten Geltung bestimmter Schutzrechte ein Prioritätsprinzip festgeschrieben, zB in Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.7.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. 1994 L 227, 1 ff.), wonach ein gemeinschaftlicher Sortenschutz von einem Insolvenzverfahren nur in dem Mitgliedstaat erfasst werden soll, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird. Der Art. 15 geht diesen insoweit überkommenen Regelungen vor (der Vorrang der EuInsVO ergibt sich teilweise auch schon aus dem Wortlaut der einschlägigen Artikel selbst, die ausdrücklich nur Geltung beanspruchen bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts).

Die **Wirkungsbeschränkung gilt „für die Zwecke“ der Verordnung**. Aus den Erwägungsgründen Nr. 1 und Nr. 3 ergibt sich, dass es sich dabei um die Durchführung effizienter und wirksamer Insolvenzverfahren und deren Koordinierung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes handelt. 4

## II. Voraussetzungen

**1. Gemeinschaftsschutzrechte.** Der Art. 15 erfasst das **europäische Patent mit einheitlicher Wirkung** nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. 2012 L 361, 1 ff.) und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 v. 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. 2012 L 361, 89 ff.). Nicht erfasst wird das europäische Patent nach dem **Europäischen Patentübereinkommen** v. 5.10.1973 (BGBl. 1976 II 826 ff.), da es nicht auf einem Gemeinschaftsrechtsakt, sondern auf einem auch für Drittstaaten offenstehendes Übereinkommen basiert (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 15 Rn. 12).

Die ebenfalls von Art. 15 ausdrücklich genannte **Gemeinschaftsmarke** wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017 L 154, 1 ff. geschaffen). 6

Der **Auffangtatbestand** des „anderen durch Unionsrecht begründeten ähnlichen Rechts“ erfasst Schutzrechte mit einheitlicher gemeinschaftsweiter Geltung, die auf Basis eines Gemeinschaftsrechtsakts begründet werden, zB das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002 L 003, 1 ff.) oder den **Gemeinschaftssortenschutz** nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.7.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. 1994 L 227, 1 ff.). 7

Dagegen erfüllen zB die **ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel** nach der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18.6.1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. 1992 L 182, 1) oder die **ergänzenden Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel** nach der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. 1996 L 198, 30 ff.) den Tatbestand des Art. 15 nicht. 8

**2. Vor Eröffnung entstandene Schutzrechte.** Die Gemeinschaftsschutzrechte des Schuldners müssen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Diese Voraussetzung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift, aber aus deren Sinn und Zweck. Denn Art. 15 beschränkt sich auf die **Einbeziehung der Rechte** in ein Insolvenzverfahren, erfasst aber **nicht deren Erwerb**. 9

**3. Hauptinsolvenzverfahren in einem Mitgliedstaat.** Art. 15 ordnet an, dass es sich bei dem Insolvenzverfahren um ein Hauptinsolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 1 handeln muss. Der Anwendungsbereich ist mithin auf Hauptinsolvenzverfahren beschränkt und der Schuldner muss den **Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen** in einem **Mitgliedstaat** haben (Vallender-Liersch Art. 15 Rn. 9). Handelt es sich bei dem eröffneten Insolvenzverfahren um ein Partikular- oder Sekundärinsolvenzverfahren gem. Art. 3 Abs. 2-4, so greift Art. 15 nicht ein (vgl. auch → Rn. 2). Da Art. 15 eine abschließende Regelung trifft, leben die Vorschriften der Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes auch nicht wieder auf (D-K/D/Ch-Duursma Art. 12 Rn. 10). Wenn aber der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in einem **Drittstaat** liegt, dann gelangen diese Vorschriften wieder zur Anwendung (Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 134). 10

## III. Rechtsfolge

Die Rechtsfolge der Sachnorm des Art. 15 ist die **Massezuweisung** der Gemeinschaftsschutzrechte zu der Insolvenzmasse des Hauptinsolvenzverfahrens (auch → Rn. 2). In dem Hauptinsolvenzverfahren erfolgt die Verwertung des einheitlichen Gemeinschaftsschutzrechts zugunsten der Insolvenzmasse des Hauptinsolvenzverfahrens. 11

- 12 Auf die Frage der **Belegenheit** des Immaterialguts, die sich im Regelfall nach Art. 2 Nr. 9 beantwortet, soll es im Anwendungsbereich des Art. 15 nicht ankommen (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 15 Rn. 4). Nach Art. 15 werden die Gemeinschaftsschutzrechte als in dem Hauptsolvenzverfahren belegen angesehen. Das hat zur Folge, dass Art. 8 im Hinblick auf dingliche Rechte an Gemeinschaftsschutzrechten tatbestandlich nicht erfüllt sein kann, weil im Anwendungsbereich des Art. 15 das Gemeinschaftsschutzrecht in dem Hauptsolvenzverfahren belegen sind (Mankowski/Müller/Schmidt/Mankowski Art. 15 Rn. 14; Vallender-Liersch Art. 15 Rn. 11).

## Artikel 16. Benachteiligende Handlungen

**Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe m** findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigt wurde, nachweist, dass

- a) für diese Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Staates der Verfahrenseröffnung maßgeblich ist und
- b) diese Handlung im vorliegenden Fall in keiner Weise nach dem Recht dieses Mitgliedstaats angreifbar ist.

### Übersicht

	Rn.
A. Normzweck und Reform .....	1
B. Voraussetzungen .....	6
I. Anspruchsteller und Anspruchsgegner .....	6
II. Gläubigerbenachteiligende Handlung .....	9
1. (Rechts-)Handlung .....	9
2. Gläubigerbenachteiligung .....	11
3. Handlung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	12
III. Keine Insolvenzfestigkeit nach der <i>lex fori concursus</i> .....	15
IV. Auseinanderfallen von <i>lex causae</i> und <i>lex fori concursus</i> .....	16
1. Ermittlung der <i>lex causae</i> .....	17
2. Recht eines Drittstaats als <i>lex causae</i> .....	28
V. Insolvenzfestigkeit nach der <i>lex causae</i> („in keiner Weise angreifbar“) .....	29
C. Rechtsfolge .....	34
D. Prozessuale Aspekte .....	35
I. Form- und Fristenfordernisse für die Geltendmachung .....	35
II. Darlegungs- und Beweislast .....	36
III. Zuständigkeit .....	39

### A. Normzweck und Reform

- 1 Die **Reform der EuInsVO** hat für die Regelung in Art. 16 (vormals: Art. 13) zu keinen relevanten Änderungen geführt. Der Art. 16 entspricht bis auf einige redaktionelle Anpassungen dem Art. 13 EuInsVO aF Auf die bisherige Auslegung des Art. 13 EuInsVO aF durch die Rechtsprechung und das Schrifttum kann mithin vollumfänglich auch mit Blick auf Art. 16 zurückgegriffen werden. Die internationale Zuständigkeit für Klagen infolge Insolvenzanfechtung ergibt sich seit der Reform der EuInsVO nunmehr ausdrücklich aus dem neu eingefügten Art. 6 Abs. 1.
- 2 Art. 16 ist ebenfalls eine **Ausnahme zum Grundsatz der Universalität und Einheit** des Insolvenzverfahrens unter der EuInsVO (Brinkmann EIR Commentary-Maesch/Knof Art. 16 Rn. 1). Im **Ausgangspunkt** bestimmt gem. **Art. 7 Abs. 2 lit. m** das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung (***lex fori concursus***), welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen. Bei einer alleinigen Geltung der ***lex fori concursus*** würde die Wirksamkeit einer Rechtshandlung im Insolvenzfall möglicherweise von einem Insolvenzrecht abhängen, das von dem auf die Rechtshandlung anwendbaren Recht (***lex causae***) abweicht. Der **Normzweck** des Art. 16 ist es, unter bestimmten Voraussetzungen eine solche von der ***lex causae*** abweichende Beurteilung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung im Insolvenzfall zu verhindern, weil unter bestimmten Voraussetzungen ein **Vertrauen in die Geltung der *lex causae*** auch im Insolvenzfall als schutzwürdig angesehen wird (Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 138).
- 3 Der Art. 16 unterstellt, dass die Beteiligten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Rechtshandlungen unter der Annahme vornehmen, dass sich die Fragen nach einer Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit der Rechtshandlung auch im Insolvenzfall nach der ***lex causae*** beantworten oder dass sie doch wenigstens pauschal davon ausgehen, dass sich schlicht alle Fragen nach der ***lex causae*** beantworten. Diese Annahme liegt nahe, wenn es sich um einen **Fall der Rechtswahl** handelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses und der ersten Durchführung eines Vertrags werden die

Parteien nicht (notwendigerweise) die Möglichkeit berücksichtigt haben, dass bestimmte, dem Vertragsverhältnis unterliegende Handlungen, wie beispielsweise Zahlungen, nicht dem materiellen Recht unterliegen, das die Parteien nach der einschlägigen Rom-I-Verordnung für den Vertrag gewählt haben, sondern der **lex fori concursus** unterliegen.

Die Annahme der ausnahmslosen Geltung des auf die Rechtshandlung anwendbaren – bei Verträgen 4 ggf. gewählten – Rechts (**lex causae**) wäre bei konsequenter Anwendung des Art. 7 Abs. 2 lit. m schlicht falsch. Der europäische Normgeber hält einen Schutz vor dieser regelmäßigen Fehlvorstellung für erforderlich und gerechtfertigt (zum Aspekt des Verkehrsschutzes und der Rechtssicherheit im Hinblick auf Art. 13 EuInsVO aF siehe auch **EuGH** 16.4.2015 – C-557/13 Rn. 34, NZI 2015, 478 – Lutz/Bäuerle mAnm Mankowski = EuZW 2015, 429 mAnm Schulz). Zwingend ist dieser Schutz freilich nicht und der Rechtsverkehr könnte sich ebenso gut auf den Konsequenzen einer Anwendung der **lex fori concursus** einstellen (BeckOK InsO/Mock Art. 16 Rn. 2; MüKoInsO/Reinhart Art. 13 Rn. 1). Insofern könnte auch davon gesprochen werden, dass Art. 16 den Vertrauenstatbestand, den er zu schützen bezweckt, erst selber schafft. Richtig dürfte aber sein, dass eine Befassung mit der Frage, welches Recht nach Art. 7 Abs. 2 lit. m im Insolvenzfall aller Voraussicht nach Anwendung finden wird, aufwendig ist, und dass dieser Aufwand einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in gewisser Weise entgegensteht. Hinzu kommt, dass sich die Frage nach dem im Insolvenzfall anwendbaren Recht **a priori** nicht sicher beantworten lässt, weil sich der insoweit auch für das Kollisionsrecht maßgebliche Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen auch verlegen lässt. Insofern dient der Art. 16 auch dem übergeordneten Ziel der EuInsVO, ein **reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes** sicherzustellen.

Der Schutz vor der Anwendung der **lex fori concursus** in Abweichung von der **lex causae** wird 5 rechtstechnisch nicht durch eine Sonderkollisionsnorm, sondern durch ein „**Vetorecht**“ des **Beklagten** gewährt, das wie eine Einrede wirkt. Der Art. 16 ist mithin keine kollisionsrechtliche Ausnahme zum Grundsatz in Art. 7 Abs. 2 lit. m, da der Art. 16 keine abweichende Sonderanknüpfung enthält (siehe KS InsO-Mankowski Kap. 47 Rn. 127).

## B. Voraussetzungen

### I. Anspruchsteller und Anspruchsgegner

Ein **Insolvenzverwalter** kann regelmäßig Anspruchsteller sein, und zwar sowohl der Verwalter des 6 Hauptinsolvenzverfahrens als auch der des Sekundärinsolvenzverfahrens (Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 14; zur Anwendbarkeit des Art. 16 im Sekundärinsolvenzverfahren s. auch MüKoInsO/Reinhart Art. 13 Rn. 19; Vallender-Thole Art. 16 Rn. 3; ferner Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 139).

In der **Eigenverwaltung** können auch ein **Sachwalter** oder der **Schuldner** Anspruchsteller sein, 7 je nachdem wie das nationale Insolvenzrecht die Kompetenzen in der Eigenverwaltung verteilt.

Als **Anspruchsgegner** kommt im Grundsatz jeder in Betracht, auch der Insolvenzverwalter des 8 Hauptinsolvenzverfahrens oder der Insolvenzverwalter eines Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahrens. Entgegen dem Wortlaut des Art. 16 ist auch nicht Voraussetzung, dass der Anspruchsgegner begünstigt wurde (Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 15; Paulus Art. 16 Rn. 2).

### II. Gläubigerbenachteiligende Handlung

**1. (Rechts-)Handlung.** Der Gegenstand der Anfechtung, Nichtigkeit oder relativen Unwirksamkeit ist in Art. 16 eine „**Handlung**“, während Art. 7 Abs. 2 lit. m von einer „**Rechtshandlung**“ spricht. Dieser Unterschied ist aber nur redaktioneller Natur. Die Formulierungen sind inhaltlich identisch, dh der Gegenstand der Anfechtung, Nichtigkeit oder relativen Unwirksamkeit in Art. 16 und Art. 7 Abs. 2 lit. m ist derselbe. Eine weitergehende Konkretisierung des Begriffs der „Handlung“ enthält die EuInsVO indes nicht. Nach überwiegender Ansicht ist der Begriff der „Handlung“ **autonom** und unabhängig von der **lex fori concursus** oder der **lex fori** auszufüllen (Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 6; MüKoInsO/Reinhart Art. 13 Rn. 4; Prager/Keller NZI 2011, 697 (700); **aA** Thole NZI 2013, 113 (114); HambKomm/Undritz Art. 13 Rn. 3; Herchen Das Übereinkommen S. 70). Im Ergebnis soll der Begriff der „Handlung“ weit ausgelegt werden und **Rechtsgeschäfte** ebenso wie **Realakte** (zB Entfernung von Gegenständen) umfassen (MüKoInsO/Reinhart Art. 13 Rn. 5). Wird die anfechtbare Rechtshandlung nach der **lex fori concursus** oder der **lex causae** enger verstanden, setzt sich dieses engere Begriffsverständnis bei der Anwendung des Art. 16 in der Praxis gleichwohl insoweit durch, als auch ein weites verordnungsautonomes Begriffsverständnis an einer „Insolvenzfestigkeit“ nach der **lex fori concursus** oder der **lex causae** nichts ändert, weil der Art. 16 selbst kein Anfechtungsrecht begründet. Bestimmte Handlungen können zwar im Grundsatz als „Handlungen“ iSv Art. 7 Abs. 2 lit. m und Art. 16 angesehen werden. Ob diese Handlung als eine Handlung angesehen wird, die nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam ist, bleibt Sache der **lex fori concursus** bzw. der **lex causae** und die nationalen Maßgaben der Tatbestände der Nichtigkeit,



Anfechtbarkeit und relativen Unwirksamkeit ziehen hier die Grenzen auch mit Blick auf die umfassten Rechtshandlungen (zB § 129 InsO). Relevanz hätte ein unterschiedlich weites Begriffsverständnis demnach nur, wenn das nationale Recht Handlungen erfasst, die von dem Begriff der Handlung in Art. 7 Abs. 2 lit. m und Art. 16 nicht mehr umfasst sind. Aufgrund des weiten vertragsautonomen Begriffsverständnis dürfte dies nur absolute Ausnahmefälle betreffend.

- 10 Hinzu kommt noch der Aspekt der „**nationalen Vorprägung**“ bei der autonomen Auslegung von Begriffen durch nationale Gerichte und Rechtsanwender (ausf. dazu Stangl, Die kollisionsrechtliche Umsetzung des Art. 13 EuInsVO, 2015, S. 66 ff.; siehe auch den entsprechenden Hinweis von Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 7).
- 11 **2. Gläubigerbenachteiligung.** Was unter einer „**die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligenden**“ Handlung zu verstehen ist, ist ebenfalls **autonom** und unabhängig von der **lex fori concursus** oder der **lex fori** zu beantworten (Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 9; MüKoInsO/Reinhart Art. 13 Rn. 3a). Das Erfordernis der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der angefochtenen Handlung in Art. 7 Abs. 2 lit. m und Art. 16 dient dazu, die insolvenzspezifischen Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe von sonstigen Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründen, zB des bürgerlichen Rechts oder des Gesellschaftsrechts, abzugrenzen. Der Interessenausgleich, der mit Art. 7 Abs. 2 lit. m und Art. 16 geschaffen wird, setzt die insolvenzrechtliche Qualifikation des Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgrundes voraus. Der Umstand, dass die einschlägigen Tatbestände zumindest auch an eine gläubigerbenachteiligende Wirkung anknüpfen müssen, unterstreicht die Relevanz dieses Umstands für die insolvenzrechtliche Qualifikation. Die Auslegung sollte aus Sicht der Gesamtgläubigerschaft die Verwertungs- und Verteilungsperspektive im Insolvenzfall betonen. Wie im deutschen Recht nach § 129 InsO und auch in vielen anderen Mitgliedstaaten sollte die autonome Auslegung danach fragen, ob durch die Handlung die Schuldenmasse des Schuldners vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt wird. Es müssen sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten, damit von einer Gläubigerbenachteiligung gesprochen werden kann. Ob es darüber hinaus – wie im deutschen Recht – für die Annahme einer Gläubigerbenachteiligung hinreichend ist, dass der Zugriff der Gläubiger auf das Vermögen des Schuldners auf andere Weise erschwert oder verzögert wird (etwa durch Umschichtungen im Vermögen des Schuldners von leicht liquidierbaren hin zu schwer verwertbaren Vermögensgegenständen), ist offen. In diesen Zweifelsfällen wird sich die jeweilige nationale Vorprägung der angerufenen Gerichte (→ Rn. 10) in den allermeisten Fällen durchsetzen, bis zuletzt der EuGH Klarheit hinsichtlich des autonomen Begriffsverständnisses schafft.
- 12 **3. Handlung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.** Unter Verweis auf den Normzweck wird für die Anwendung des Art. 16 überwiegend vorausgesetzt, dass die Handlung **vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vorgenommen worden sein muss (Mankowski/Müller/Schmidt/Müller Art. 16 Rn. 10; MüKoBGB/Kindler Art. 16 Rn. 8; Huber ZZP 114 [2001], 133 (166); Prager/Keller NZI 2011, 697 (698)). Auf dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal hatte auch bereits der Erläuternde Bericht von Virgós/Schmit hingewiesen (Virgós/Schmit Erläuternder Bericht Rn. 118, 138). Dies überzeugt vor dem Hintergrund des Normzwecks: Der Art. 16 wird von der Ratio bestimmt, dass sich die Gläubiger darauf verlassen können sollen, dass die Frage des Bestands einer Handlung weiterhin dem Recht unterliegt, das für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt, und nicht (unkalkulierbar) einer davon möglicherweise abweichenden **lex fori concursus** (→ Rn. 2). Diese Prämisse kann nur für Handlungen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten: Die Gläubiger dürfen weder die Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens noch den entsprechenden **lex fori concursus** ignorieren. Ein schützenswertes Vertrauen darauf, dass auch auf Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung nicht die **lex fori concursus** Anwendung findet, ist nicht anzuerkennen.
- 13 Eine solche zeitliche Grenzziehung fügt sich auch in die **Systematik** ein (Brinkmann EIR Commentary-Maesch/Knof Art. 16 Rn. 16): Nach **Art. 23** hat ein Gläubiger, der nach der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens auf irgendeine Weise, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, vollständig oder teilweise aus einem Gegenstand der Masse befriedigt wird, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats belegen ist, vorbehaltlich der Art. 8 und 10 das Erlangte an den Verwalter wieder herauszugeben. Es handelt sich um einen materiell-rechtlichen Herausgabeanspruch (BeckOK InsO/Mock Art. 23 Rn. 1). Der Art. 23 soll Lücken im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten schließen und sicherstellen, dass der Insolvenzverwalter in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in jedem Fall Ansprüche hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte geltend machen kann, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines Gläubigers übertragen oder anderweitig der Masse entzogen wurden. Selbst wenn ein Gläubiger einwenden könnte, dass die Befriedigung ganz iSd Art. 16 dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt und hiernach nicht anfechtbar ist, würde dieser Einwand im Kontext des Art. 23 nicht gehört werden und könnte keinen Behaltensgrund schaffen.
- 14 In der **Rechtssache Lutz/Bäuerle** wurde der EuGH ausdrücklich gefragt, ob Art. 16 (bzw. vormals Art. 13 EuInsVO aF) auch anwendbar ist, wenn eine vom Insolvenzverwalter angefochtene